

Beschluss des Vorstands der Deutschen Bundesbank über die Trägerschaft der Hochschule der Deutschen Bundesbank vom 08.02.2011 (Trägerbeschluss)

(zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands vom 6. Dezember 2011)

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Deutsche Bundesbank unterhält und fördert eine staatlich anerkannte private Fachhochschule in freier Trägerschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung (im Folgenden: Hochschule). Die Hochschule trägt den Namen „Hochschule der Deutschen Bundesbank“.
- (2) Die Hochschule ist eine nichtrechtsfähige Körperschaft und zugleich eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Deutschen Bundesbank. Im Rahmen dieses Beschlusses regelt die Hochschule ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und in anderen Ordnungen. Die Grundordnung bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Bundesbank.
- (3) Die Deutsche Bundesbank übt die Aufsicht über die Hochschule aus. Im Bereich der Forschung und Lehre ist die Aufsicht auf die Rechtsaufsicht beschränkt.
- (4) Die Deutsche Bundesbank ist Dienstherr oder Arbeitgeber der in der Hochschule Beschäftigten.

§ 2 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule dient als Fachhochschule den angewandten Wissenschaften durch Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung. Sie vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre akademische Qualifikationen und Kompetenzen, die in den Aufgabenfeldern der Deutschen Bundesbank zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden befähigen. Die anwendungsbezogene Forschung ist vorrangig auf die Aufgabenfelder der Deutschen Bundesbank, die didaktisch-methodische Forschung auf die Unterstützung der Bildungsaktivitäten in der Deutschen Bundesbank auszurichten.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die Grundrechte der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre in dem Umfang, wie sie durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und § 3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz eingeräumt werden, wahrnehmen können.
- (3) Das Lehrangebot wird durch ein duales Studium im Rahmen des Bachelor-Studienganges „Zentralbankwesen/Central Banking“ gemäß der Verordnung der Deutschen Bundesbank über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDAPrV) organisiert. Das Angebot der Hochschule an Studiengängen kann mit Genehmigung der Deutschen Bundesbank verändert werden.

§ 3 Organe der Hochschule

- (1) Organe der Hochschule sind der Senat und die Rektorin oder der Rektor.
- (2) Aufgaben und Zusammensetzung des Senats regelt die Grundordnung.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Hochschule in eigener Verantwortung und vertritt sie nach außen. Sie oder er sowie die stellvertretende Rektorin oder der stellvertretende Rektor werden von der Deutschen Bundesbank auf Vorschlag des Senats bestellt.

§ 4 Praxisrat

An der Hochschule wird ein Praxisrat aus Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Bundesbank und anderer Institutionen gebildet, die Studierende in die Hochschule entsenden. Der Praxisrat hat die Aufgabe, sowohl die Hochschule wie die Deutsche Bundesbank in allen Angelegenheiten zu beraten, welche den Praxisbezug des Studiums und die Koordination zwischen Hochschule und der Deutschen Bundesbank und anderen Institutionen als Dienstherr und Arbeitgeber betreffen.

§ 5 Zuständigkeiten der Deutschen Bundesbank

Der Vorstand der Deutschen Bundesbank

1. beaufsichtigt die Hochschule gemäß § 1 Abs. 3 dieses Beschlusses,
2. genehmigt
 - a) die Grundordnung und deren Änderungen,
 - b) die Einführung oder die Aufhebung von Studiengängen,
 - c) grundlegende Änderungen der Studienpläne,
 - d) die Ordnung über die Forschung und deren Änderungen,
 - e) das Budget der Hochschule im Rahmen der Plankostenrechnung einschließlich der Personalausstattung,
3. bestellt
 - a) die Rektorin bzw. den Rektor,
 - b) die stellvertretende Rektorin bzw. den stellvertretenden Rektor,
 - c) die hauptamtlichen Lehrkräfte,
 - d) die Mitglieder des Praxisrats,
4. entscheidet über
 - a) die Frage, ob und wie viele Studienplätze für andere Institutionen bereitgestellt werden,
 - b) die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger,
 - c) Ausnahmen von der Befähigung für den höheren Bankdienst als Einstellungsvoraussetzung für die Bestellung zur Rektorin oder zum Rektor,
 - d) Ausnahmen gemäß § 117 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 Ziffer 5 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz von den Einstellungsvoraussetzungen für hauptamtliche Lehrkräfte im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium des Landes,
 - e) Anträge auf die Führung der Professorenbezeichnung gemäß § 120 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz als Berufsbezeichnung für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule.

§ 6 Lehrende

Die Lehraufgaben der Hochschule werden von beamteten oder angestellten hauptamtlich oder nebenamtlich Lehrenden (hauptamtliche oder nebenamtliche Lehrkräfte) wahrgenommen. Das Lehrangebot wird überwiegend von hauptamtlichen Lehrkräften erbracht. Diese nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihrer Dienst- oder Arbeitsverhältnisse und der Funktionsbeschreibungen ihrer Stellen selbstständig wahr.

§ 7 Finanzierung der Hochschule

Die Mittelzuweisungen erfolgen im Rahmen des Verfahrens der Plankostenrechnung durch die Deutsche Bundesbank.